



Gruppe **Offene Kirche**

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Gruppe Offene Kirche

in der

Landessynode

der

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Gruppe Offene Kirche in der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat in ihrer Gruppensitzung am 20. Februar 2026 in Hannover folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

(1) Die Gruppe Offene Kirche in der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (GOK-Synodalgruppe) besteht aus den Mitgliedern der Landessynode, die sich durch Erklärung ihr angeschlossen haben.

(2) ¹Alle Mitglieder der GOK-Synodalgruppe haben die gleichen Rechte und Pflichten. ²Sie sind gehalten, an den Aufgaben der GOK-Synodalgruppe mitzuarbeiten und an deren Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Mitgliedschaft in der GOK-Synodalgruppe endet durch Tod, Ausscheiden aus der Landessynode, Austritt, Anschluss an einer andere Synodalgruppe oder Ausschluss aus der GOK-Synodalgruppe gemäß Absatz 4.

(4) ¹Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GOK-Synodalgruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gravierend die Pflichten eines Mitgliedes der Landessynode verletzt oder gegen die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Pflichten verstoßen oder der GOK-Synodalgruppe schweren Schaden zugefügt hat. ²Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung der GOK-Synodalgruppe zu geben. ³Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung ohne ihre oder seine Beteiligung.

§ 2 Vorstand

(1) Die GOK-Synodalgruppe hat einen Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sitzungen der GOK-Synodalgruppe vorzubereiten und zu leiten, die ihm übertragene Aufgaben durchzuführen und die GOK-Synodalgruppe nach außen zu vertreten. ²Der Vorstand kann Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern der GOK-Synodalgruppe bestimmte Einzelaufgaben übertragen.

(3) ¹Sind Entscheidungen herbeizuführen, die nicht bis zu einer Gruppensitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorstand. ²Er informiert die Mitglieder der GOK-Synodalgruppe umgehend über seine Entscheidung.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal vor einer Tagung der Landessynode (Synodentagung) und nach Bedarf statt. Die §§ 9 bis 15 finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern zusammen. ²Bei den Vorsitzenden soll höchstens ein Mann als Vorsitzender gewählt werden.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. ²Sie bleiben über diese Zeit hinaus im Amt, bis die GOK-Synodalgruppe einen neuen Vorstand gewählt hat. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) ¹Scheiden Mitglieder des Vorstandes am Ende der Amtszeit der Landessynode aus, so kann der Vorstand diese Positionen übergangsweise mit anderen Mitgliedern der GOK-Synodalgruppe ergänzen. ²Über die Ergänzung ist das Benehmen mit der GOK-Synodalgruppe herzustellen. ³Die Wahl des neuen Vorstandes muss spätestens während der zweiten Synodentagung erfolgen.

(4) Bei der Wahl des Vorstandes ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, den Geschlechtern und Regionen anzustreben.

(5) ¹Die GOK-Synodalgruppe kann einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein anderes Mitglied der GOK-Synodalgruppe zum Mitglied des Vorstandes wählt. ²Zwischen dem schriftlichen Antrag und der Wahl müssen mindestens 48 Stunden liegen.

§ 4 Gruppensitzung

(1) ¹Die GOK-Synodalgruppe trifft sich regelmäßig vor Beginn einer Synodentagung zu einer Gruppensitzung. ²Dort werden aktuelle Themen der kommenden Synodentagung beraten und Vorgehensweisen vorbereitet. ³Weiterhin kommt sie während der Synodentagung jeweils nach Bedarf für weitere Beratungen zusammen.

(2) Außerordentliche Gruppensitzungen finden statt, wenn

1. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder
2. der Vorstand dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beschließt.

(3) Die Gruppensitzungen beginnen mit einer Andacht.

§ 5 Einladung

¹Zu einer Gruppensitzung wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Vorstand eingeladen. ²Die Einberufung von Gruppensitzung während einer Synodentagung kann auch ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen. ³Zu außerordentlichen Gruppensitzungen nach § 4 Absatz 2 kann unter Hinweis der verkürzten Ladungsfrist bis zu sieben Tage vorher eingeladen werden.

§ 6 Weitere Teilnehmende

(1) ¹Der Vorstand kann zu Gruppensitzungen Gäste einladen. ²Sie können das Rederecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten, zu denen sie eingeladen sind.

(2) Mitglieder des Bischofsrates, der VELKD-Generalsynode und der EKD-Synode können ständig als Gäste an den Sitzungen der GOK-Synodalgruppe teilnehmen.

(3) An vertraulichen Beratungen der GOK-Synodalgruppe nehmen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen nicht teil.

§ 7 Tagesordnung

¹Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied der GOK-Synodalgruppe hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung spätestens bis zum Beginn der Gruppensitzung beim Vorstand zu stellen. ³Die GOK-Synodalgruppe beschließt zu Beginn über die Tagesordnung. ⁴Diese legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest. ⁴Anträge und Themen, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, werden nicht verhandelt; sie können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ besprochen und auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. ⁵Sollen Wahlen durchgeführt werden, ist hierfür ein eigenständiger Tagesordnungspunkt vorzusehen.

§ 8 Initiativanträge

¹Initiativanträge können von mindestens fünf Mitgliedern der GOK-Synodalgruppe in Textform eingebracht werden. ²Sie sollen auf der Gruppensitzung verhandelt werden, in der sie gestellt worden sind.

§ 9 Wortbeiträge

(1) Nach der thematischen Einführung in den Beratungsgegenstand erteilt das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) ¹Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeliste erteilt. ²Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird jeweils nur ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zugelassen. ³Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

(3) Außerhalb der Reihe kann das Wort nur zur sachlichen Berichtigung sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.

(4) Persönliche Erklärungen können nach Schluss der Debatte abgegeben werden.

(5) ¹Die GOK-Synodalgruppe kann die Redezeit begrenzen. ²Der Antrag auf Redezeitbegrenzung kann von jedem Mitglied der GOK-Synodalgruppe gestellt werden. ³Im Übrigen findet § 10 Anwendung.

§ 10 Anträge

¹Jedes Mitglied der GOK-Synodalgruppe kann Anträge stellen, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen. ²Der Vorstand kann die Vorlage in Textform verlangen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die GOK-Synodalgruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Spätestens vor dem Beginn der ersten Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit durch das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes festzustellen. ²Vor jeder weiteren Abstimmung oder Wahl kann jedes Mitglied der GOK-Synodalgruppe die Prüfung der Beschlussfähigkeit verlangen.

(3) ¹Wird durch das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes die Beschlussunfähigkeit festgestellt und kann die Beschlussfähigkeit nicht wieder hergestellt werden, so können keine Beschlüsse mehr gefasst werden. ²Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden müssen, können jedoch noch verhandelt werden.

§ 12 Abstimmungen

¹Die GOK-Synodalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Auf Verlangen von fünf anwesenden Mitgliedern der GOK-Synodalgruppe muss geheim abgestimmt werden.

§ 13 Reihenfolge der Abstimmungen

¹Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. ²Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. ³Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Wahlen

(1) ¹Gewählt wird durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes der GOK-Synodalgruppe wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

(2) ¹Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Können aufgrund von Stimmengleichheit noch nicht alle Positionen besetzt werden, findet eine Stichwahl unter diesen stimmengleichen Wahlvorschlägen statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von einem Mitglied des Vorstandes gezogen wird.

(3) Stehen in einem Wahlgang nur so viele Personen zur Wahl, wie Positionen zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten.

(4) Sind nicht mehr Wahlvorschläge gemacht worden, als Positionen zu besetzen sind, kann auch en bloc gewählt werden, falls kein Mitglied der GOK-Synodalgruppe widerspricht.

(5) Bei allen Wahlgängen ist die Stimmenthaltung zulässig.

§ 15

Digitale Gruppensitzung

(1) ¹Eine Gruppensitzung kann digital durchgeführt werden. ²Bei einer digitalen Gruppensitzung gelten die Mitglieder des GOK-Synodalgruppe und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Gruppensitzung teilnehmen. ³Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Gruppensitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

(2) ¹Über die Durchführung einer digitalen Gruppensitzung entscheidet der Vorstand. ²Wurde bereits zu einer Gruppensitzung eingeladen, kann der Vorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Gruppensitzung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens drei Tagen den GOK-Synodalgruppe mitteilen.

§ 16

Dokumentation der Ergebnisse

Der Vorstand dokumentiert die Ergebnisse der Gruppensitzungen und stellt diese allen Mitgliedern des GOK-Synodalgruppe zeitnah als Information digital zur Verfügung.

§ 17

Anwendung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das sitzungsleitende Mitglied des Vorstandes.

(2) ¹Die GOK-Synodalgruppe kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der GOK-Synodalgruppe.

(3) Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss geändert werden, welcher der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der GOK-Synodalgruppe bedarf.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gruppe Offene Kirche in der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (GOK-Synodalgruppe) vom 20. Februar 2020 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.